

Einstellung Sozialhilfe Mangelnder Nachweis der Bedürftigkeit

1

Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen, die für die Bedürftigkeitsprüfung relevant sind und gleichzeitig Androhung der Konsequenzen (Nichteintreten oder Leistungseinstellung) im Unterlassungsfall.



2

Mahnung mit nochmaliger Fristansetzung.



3

Gewährung des rechtlichen Gehörs (mündlich oder schriftlich; falls Gewährung des rechtlichen Gehörs mündlich erfolgt, ist eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen).



4

Laufende Unterstützung
Einstellung der sozialhilferechtlichen Unterstützung mittels anfechtbarer Verfügung.

4

Keine laufende Unterstützung
Nichteintreten auf Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung mittels anfechtbarer Verfügung.